### Satzung

#### des

# <u>B</u>usiness and <u>P</u>rofessional <u>W</u>omen - Germany, Club Ulm e.V.

# §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Club trägt den Namen:
  - Business and Professional Women Germany, Club Ulm e.V.
  - Kurz im Folgetext: BPW Ulm e.V.
- 2. Sitz des Clubs ist Ulm
- 3. Der Club gehört dem "Business and Professional Women-Germany e.V. an, der Mitglied der internationalen Federation of "Business and Professional Women" ist
- 4. Der Club ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer VR 1761 eingetragen.
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2 Ziel und Zweck

werden.

- a) Der BPW Ulm e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  - Der BPW Ulm e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - Die Mittel des BPW Ulm e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BPW Ulm e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BPW Ulm e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
- b) Der BPW Ulm e.V. ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

- c) Zweck des BPW-Ulm e.V. ist:
  - Die Förderung der Bildung (§52 Abs.2 Nr. 7. AO) von Frauen
  - Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken (§52 Abs.2 Nr. 13. AO)
  - Die F\u00f6rderung der Gleichstellung von Frauen und M\u00e4nnern (\u00a852 Abs.2 Nr. 18. AO)
- d) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Seminare und Fortbildungen.
  - Zusammenarbeit/Kommunikation mit anderen Vereinen, Verbänden und Ministerien, insbesondere mit dem Landesfrauenrat, anderen Frauenverbänden von regionalen, nationalen und internationalen Projekten (z.B. Twinning mit anderen BPW-Clubs), soweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig.
  - Beratung, Schulung, Coaching und Mentoring für Frauen
  - Förderung, Vernetzung und Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
  - Förderung, Vernetzung und Zusammenarbeit der jungen Mitgliedsfrauen bis 35 Jahren durch Young-BPW.
  - Die Mittel des BPW Ulm e.V. dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  - Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder der Aufhebung des Clubs keine Anteile des Clubvermögens erhalten.

### §3 Mitglieder

- 3. Der BPW Ulm e.V. besteht aus:
  - a. Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied kann jede volljährige, berufstätige oder in der Berufsausbildung stehende Frau werden.

Nicht oder nicht mehr erwerbstätige Frauen (jedoch sollte möglichst der Anteil dieser Frauen an den gesamten Mitgliedern 25% nicht übersteigen).

b. <u>Fördermitglied</u>

Kann jede Institution/ Firma oder juristische Person werden, die die Ziele des BPW - Ulm e.V. unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht. Näheres bestimmt die Mitgliederversammlung.

- 2. Der Antrag auf Aufnahme für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des BPW Ulm e.V. an. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die 1. Vorsitzende.
- 4. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - a. Der Austritt eines Mitglieds ist zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.
    - Er erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Email, Fax oder eingeschriebenen Brief) gegenüber dem Vorstand bis 30.9. des jeweiligen Kalenderjahres.
    - Auf Antrag kann von der Kündigungsfrist abgesehen werden, wenn das Mitglied ab dem 1.1. des nächsten Jahres in einem anderen BPW Club Mitglied wird.
  - b. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes (2/3 Mehrheit) ausgeschlossen werden,

- Wenn es trotz zweimaliger schriftlicher (per Email, Fax oder eingeschriebenen Brief) Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich (per Email, Fax oder eingeschriebenen Brief) mitzuteilen.
- Wenn es gegen Ziele und Interessen des BPW Ulm e.V. grob verstoßen hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch einlegen, über den in der nächsten Mitgliederversammlung verhandelt werden muss. Das Mitglied ist zu hören, wenn es bei der Versammlung erscheint.

## §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Interessen des BPW Ulm e.V. zu unterstützen.
- Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht und das Recht, Anträge zu stellen.
  Es hat bei der Abstimmung eine Stimme.
- Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde.

# §5 Mitgliedsbeitrag

- 1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten.
- 2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

# §6 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## §7 Mitgliederversammlung

- 1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen.
- 2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Clubs schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
  - Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge einreichen. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellten Anträge, müssen auf die

Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

(Dringlichkeitsanträge)

- Die 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der 1. oder 2. Vorsitzenden oder der Mitgliederversammlung kann eine besondere Versammlungsleiterin bestimmt werden.
- Der Vorstand hat über die Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird eine Schriftführerin festgelegt.
- Das Protokoll wird jedem Mitglied in einer Frist von 4 Wochen per E-Mail zugestellt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 2. Jahresberichts des Vorstandes sowie des Kassenberichts
- 3. Entlastung des Vorstandes
- 4. Festlegung der Mitgliederbeiträge und Umlagen
- 5. Wahl des Vorstandes
- 6. Wahl der Kassenprüferinnen
- 7. Entscheidung über Satzung, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Clubs
- 8. Entscheidung über Strategien und Aufgaben
- 3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen,
  - a) wenn es die Interessen des BPW Ulm e.V. erfordern oder
  - b) die Einberufung von mindestens 1/3 der Clubmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand vorgelegt wurden.
- 4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder.

5 von 8 11.06.19

- 5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Clubs) mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt auf Handzeichen, auf Antrag ist eine geheime Wahl möglich.
- 6. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- 7. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- 8. Zur Beschlussfassung über die Auflösung, Veränderung oder Umwandlung des BPW Ulm e.V. ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen und delegierten Mitglieder notwendig.

#### §8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus der

- 1. Vorsitzenden und
- 2. Vorsitzenden
- Die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende ist jede ist für sich alleinvertretungsberechtigt. Bei Entscheidungen, die größere finanzielle Belastungen des Clubs betreffen, gilt Gesamtvertretung. Näheres dazu regelt die Mitgliederversammlung.
- 2. Neben dem geschäftsführenden Vorstand sollen noch 2 bis maximal 5 weitere Vorstandsfrauen als Mitglieder des Gesamtvorstandes gewählt werden.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die zweimalige Wiederwahl im selben Amt ist möglich.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
- 6. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Ihnen steht eine angemessene Sitzungspauschale zu. Die Höhe der Sitzungspauschale wird in der Mitgliederversammlung festgelegt, ebenso die Kilometerpauschale bei Anreise mit

dem Auto. Für Mitglieder besteht die Möglichkeit für clubbezogene Tätigkeit eine i.S. von § 55 (1) AO angemessene Vergütung zu erhalten. Diese gilt auch für Vorstandsmitglieder. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand. Über die Höhe von Vergütungen von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Die steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

 Der Vorstand entscheidet über die Höhe von Eintrittsgeldern für Tagungen und Veranstaltungen.

# §9 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit.
- 2. Alternativ ist die Kassenprüfung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer möglich, der vom Vorstand beauftragt wird. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass kein Kassenprüfer gewählt werden kann oder kein Kassenprüfer gewählt wird.
- 3. Die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig, der Steuerberater/Wirtschaftsprüfer ist zu vergüten.
- 4. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
- 5. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich. Dem Vorstand ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Bericht auszuhändigen.
- 6. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### §10 Satzungsänderungen

- 1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Clubmitglieder erforderlich.
- 2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.

3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Clubmitgliedern sofort schriftlich (per Email, Fax oder Brief) mitgeteilt werden.

## §11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## §12 Auflösung des Clubs und Vermögensbindung

- 1. Für den Beschluss, den BPW Ulm e.V. aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und delegierten Mitgliedern erforderlich
- 2. Der Beschluss kann nur durch rechtzeitige Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des BPW Ulm e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BPW Ulm e.V. an den Verband "Business and Professional Women Germany e.V." der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch vorhandene Clubvermögen.

0. Mai 2019 Ulm, den	
The End	n.n.
1. Vorsitzende	2. Vorsitzende

8 von 8 11.06.19